

Anwalt + Skomen

Just Top Report



Landesgericht  
Innsbruck

Eintaufstelle des  
Bezirksgerichtes Innsbruck

Eing. ~~.....~~ Uhr  
.....fach ..... Beilagen  
überreicht

18C 345/08s

3 R 294/08v

M

EINGELANGT  
17. DEZ. 2008  
erl.: 2.1.08. ...

...!

IM NAMEN DER REPUBLIK



2

Das Landesgericht Innsbruck als Berufungsgericht hat durch Dr. Müller als Vorsitzenden sowie Dr. Schmidt und Dr. Huber als weitere Mitglieder des Senates in der Rechtssache der klagenden Partei' \_\_\_\_\_ vertreten durch \_\_\_\_\_ Rechtsanwalt in 6( \_\_\_\_\_ wider die beklagten Parteien

1) \_\_\_\_\_ 6' \_\_\_\_\_ vertreten durch

\_\_\_\_\_ Rechtsanwälte in 6( \_\_\_\_\_ wegen EUR 214,- s.A., über die Berufung der beklagten Parteien gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Innsbruck vom 18.6.2008, 18 C 345/08s-7, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **keine** Folge gegeben.

Die beklagten Parteien sind zur ungeteilten Hand schuldig, der klagenden Partei zu Händen ihres Vertreters binnen 14 Tagen die mit EUR 170,65 (darin enthalten EUR 28,44 USt) bestimmten Kosten der Berufungsbeantwortung zu ersetzen.

Die Revision ist jedenfalls **unzulässig**.

### Entscheidungsgründe:

Am 2.2.2008 ereignete sich in Innsbruck zwischen \_\_\_\_\_ als Lenkerin des Pkws der Klägerin und der Erstbeklagten ein Unfall. Von der Klägerin wurde zunächst der Versicherungsmakler \_\_\_\_\_ davon benachrichtigt und mit der Schadensabwicklung beauftragt. Letzterer schaltete den Klagsvertreter ein, als (am

Abend des Unfalltages) bekannt wurde, dass die Lenkerin des Fahrzeuges der Klägerin, [REDACTED] bei diesem Unfall verletzt wurde. Der Klagsvertreter veranlasste beim Sachverständigen [REDACTED] die Erstellung eines Gutachtens, aus welchem sich die Reparaturkosten mit EUR 2.385,89 brutto ergaben. Dafür stellte der Sachverständige an Honorar brutto EUR 165,60 in Rechnung. Mit Schreiben vom 7.2.2008 machte der Klagsvertreter gegenüber der Zweitbeklagten die vorbezeichneten Reparaturkosten samt unfallkausalen Spesen von EUR 40,- sowie die Gutachterkosten [REDACTED] (EUR 165,60) und die Kosten seines eigenen Einschreitens (EUR 240,-) geltend und forderte die Bezahlung bis spätestens 18.2.2008. Diese Beträge wurden von der Zweitbeklagten bezahlt, dies mit Ausnahme von EUR 138,40 betreffend die Kosten des Klagsvertreters und EUR 75,60 betreffend die Gutachterkosten [REDACTED]

Von diesem Sachverhalt ist im Rahmen des Berufungsverfahrens auszugehen.

Mit der am 17.3.2008 beim Erstgericht eingelangten Klage machte die Klägerin die vorgenannten Beträge (zusammen EUR 214,- s.A.) geltend.

Die Beklagten wendeten ein, die Zweitbeklagte habe bereits mit Schreiben vom 7.2.2008 (nach Einlangen der Schadensmeldung von der Erstbeklagten) gegenüber der Klägerin ihre Haftung dem Grunde nach anerkannt. Die Beiziehung eines Rechtsvertreters seitens der Klägerin sei daher nicht notwendig gewesen, ebensowenig die Einholung eines kfz-technischen Gutachtens durch den Sachverständigen [REDACTED] zumal ohnedies durch die allgemein anerkannten Sachverständigen der Fa. T. [REDACTED] die Begutachtung des unfallkausalen Schadens durchgeführt worden wäre.

Mit dem angefochtenen Urteil gab das Erstgericht dem Klagebegehren vollumfänglich statt. Es ging dabei im Wesentlichen vom vorangestellten Sachverhalt aus.

In rechtlicher Hinsicht legte es dar, weil die Hauptsache hier vorprozessual beglichen worden sei, könnten die gegenständlichen Kosten im ordentlichen Rechtsweg selbständig eingeklagt werden, wobei bei der Entscheidung darüber nach den Grundsätzen der §§ 41 f ZPO vorzugehen sei. Die Konsultation eines Anwaltes zur Ermittlung und zur Durchsetzung seiner Ansprüche sei dem Geschädigten zuzubilligen und hätte für die dafür auflaufenden Kosten der Schädiger einzustehen. Auch die Einholung des Gutachtens durch den Sachverständigen habe der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung gedient, weil auf dessen Basis die Schadensregulierung erfolgt sei. Dem Geschädigten sei es auch zuzubilligen, sich eines unabhängigen Gutachters zu bedienen, um eine korrekte Reparaturkostenermittlung zu erhalten.

Dagegen richtet sich die (rechtzeitige) Berufung der beklagten Parteien wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung und dem Antrag, das angefochtene Urteil im Sinne einer Klagsabweisung abzuändern; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Die Klägerin beantragt in ihrer (ebenfalls rechtzeitigen) Berufungsbeantwortung, dem Rechtsmittel der Gegenseite keine Folge zu geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt:

Den darin angeführten Argumenten ist entgegenzuhalten:

Auch bei einem geringfügigen Streitwert ist die anwaltliche Vertretung als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig anzusehen (EFSlg 69.794;

88.042; r<sup>3</sup> Rz 5 zu § 41 ZPO mwN). Der Kontakt mit dem Klagsvertreter wurde bereits am Unfalltag geknüpft, sohin mehrere Tage vor der Verfassung des Schreibens der Zweitbeklagten vom 7.2.2008, mit dem ihre Haftung dem Grunde nach anerkannt wurde.

Zutreffend wurde vom Erstgericht auch dargestellt, dass hinsichtlich der Prüfung der Notwendigkeit von Verfahrenskosten eine ex ante Betrachtung stattzufinden hat.

Es kann daher überhaupt kein Zweifel verbleiben, dass die Klägerin (in kostenmäßiger Hinsicht) berechtigt war, sich an den Klagsvertreter zwecks Geltendmachung und Regulierung ihrer Ansprüche zuwenden.

Der Auftrag zur Erstellung des vorprozessualen Gutachtens ~~Kosten~~ erfolgte ebenfalls bereits beträchtliche Zeit vor dem Schreiben der Zweitbeklagten mit dem Haftungsanerkennnis. Abgesehen davon war damit die Frage der Höhe des Schadens noch nicht geklärt. Der Pflicht des Schädigers zum Naturalersatz steht keine Verpflichtung des Geschädigten zur Annahme eines solchen gegenüber, vielmehr ist dieser stets berechtigt, Geldersatz zu begehren. Es ist dem Geschädigten jedenfalls zuzubilligen, dass er sich zum Zwecke der Feststellung des Schadens der Höhe nach an einen unabhängigen Sachverständigen wendet, und nicht an eine Sachverständigenfirma, an der noch dazu die Zweitbeklagte selbst als Gesellschafterin beteiligt ist (vgl. Schreiben Beilage E). Wie vom Erstgericht treffend angeführt, sind die Kosten des Sachverständigengutachtens ~~.....~~ schon deshalb zu ersetzen, weil es zur Schadenregulierung herangezogen wurde.

Ausführungen zur Höhe der geltend gemachten Rechtsanwalts- und Sachverständigenkosten finden sich in der Berufung nicht.

Die Kostenentscheidung im Berufungsverfahren beruht auf §§ 50, 41 ZPO. Die Kosten wurden von der klagenden Partei tarifmäßig verzeichnet.

Die (absolute) Unzulässigkeit der Revision folgt aus § 502 Abs 2 ZPO.



Landesgericht Innsbruck,  
Abt. 3, am 4.11.2008.

Dr. Heinz-Hermann Müller  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung: *HM*